

**Abteilung Einwohner/Sicherheit**

Stadthaus, Hauptstrasse 12
9320 Arbon
Telefon 071 447 61 21
Telefax 071 447 61 27
einwohnerdienste@arbon.ch

Öffnungszeiten

Montag-Mittwoch	08.30-12.00	14.00-17.00 Uhr
Donnerstag	08.30-12.00	14.00-18.00 Uhr
Freitag	08.30-14.00	
Samstag/Sonntag	geschlossen	

Hundesteuer

In der Gemeinde gehaltene Hunde sind, wenn sie ein Alter von fünf Monaten überschritten haben, innert 14 Tagen der Hundesteuerbezugsstelle zu melden.

Hundehalterinnen und Hundehalter müssen Änderungen der registrierten Daten innert 30 Tagen ihrer Wohnsitzgemeinde melden.

Alle Hunde sind spätestens drei Monate nach der Geburt mit einem Mikrochip gemäss Bundesvorschriften bei einem Tierarzt zu kennzeichnen.

Gemäss Gesetz über das Halten von Hunden ist für alle Hunde ab dem 5. Monat pro Kalenderjahr eine Hundesteuer zu entrichten. Dem Halter wird bis spätestens April des laufenden Jahres eine Rechnung der Hundesteuerbezugsstelle zugestellt.

Die Hundesteuer beträgt:

für den ersten Hund Fr. 100.00

für jeden weiteren im gleichen Haushalt lebenden Hund Fr. 150.00

Die Steuerpflicht entfällt für

- Hunde unter fünf Monaten;
- Diensthunde der Armee, der Polizei und des Grenzwachtkorps; ausgebildete Sanitäts-, Katastrophen- oder Lawinenhunde;
- Blindenhunde

Die Stadt Arbon verzichtet seit 1. Januar 2007 auf die Ausrichtung sämtlicher Vergünstigungen für die Hundehalter an die Kosten für das Absolvieren von Erziehungs- oder Grundkursen. Für Röbidogsäcke, Hundebeutelhalter, Abfuhr und Entsorgung des Hundekots sowie Kadaverbeseitung muss die Stadt Arbon massgebend Kosten übernehmen.

Die Bestimmungen über das Halten von Hunden sind im Kantonalen Hundegesetz (641.2) und in der Verordnung über das Halten von Hunden (641.21) verankert.

Weiterführende Informationen finden sich auch auf www.veterinaeramt.tg.ch.